

KINDERBILDUNGS- und - BETREUUNGSORDNUNG
für die städtischen Horte
in Entsprechung des § 14 des Kärntner Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes, LGBl. Nr. 13/2023, idgF

1.) AUFGABE:

1. Der Hort hat die Aufgabe, schulpflichtigen Kindern Aufsicht zu gewähren und die Familienerziehung zu unterstützen und zu ergänzen. Die Kinder sind zur Pflichterfüllung gegenüber der Schule und zur sinnvollen Freizeitgestaltung anzuleiten.
2. Ein Informationsaustausch zum Wohl ihres Kindes zwischen Schule und Hort findet statt.
3. Für alle Vorfälle, die sich auf dem Weg zum oder vom Hort ereignen, wird keine Verantwortung übernommen.

2.) ALLGEMEINE AUFNAHMEBEDINGUNGEN:

Aufnahme:

Die Aufnahme erfolgt nach Maßgabe freier Plätze, es besteht kein Anspruch auf Aufnahme.

1. Voraussetzungen für die Aufnahme sind:

- Schulpflicht/Schulbesuch
- die körperliche und geistige Eignung des Kindes
- Vormerkung/Anmeldung durch den/die Erziehungsberechtigten
- Vorstellung des Kindes bei der Vormerkung/Anmeldung
- Nachweis der Berufstätigkeit der/des Erziehungsberechtigten mit genauer Dienstzeitenangabe (bzw. der im gemeinsamen Haushalt lebenden Partner)
- die Vorlage des Meldezettel des Kindes und des/der Erziehungsberechtigten bei der Vormerkung/Anmeldung (Hauptwohnsitz Klagenfurt)
- die schriftliche Verpflichtung des/der Erziehungsberechtigten, die Kinderbildungs- und -betreuungsordnung einzuhalten.

Vormerkung/Anmeldung

1. Die Vormerkung/Anmeldung für einen Hortplatz erfolgt im Hort durch den/die Erziehungsberechtigten in Begleitung ihres Kindes. Die Vormerkzeit wird jährlich gesondert bekannt gegeben. Die erfolgte Vormerkung/Anmeldung bedingt noch keine konkrete Aufnahme für einen Hortplatz in dem die Vormerkung/Anmeldung erfolgte.
2. Kinder, die einen Inklusionsplatz benötigen bzw. Kinder mit einer Behinderung können aufgenommen werden, wenn zu erwarten ist, dass die im Hinblick auf die Art der Behinderung erforderlichen räumlichen und personellen Voraussetzungen gegeben sind und entsprechend dem Grad und der Art der Behinderung eine gemeinsame Betreuung möglich ist (K-KBBG § 3). Es bedarf dafür ein medizinisches bzw. psychologisches Gutachten. Bei Bedarf eines Inklusionsplatzes wird der Kontakt mit der für die Inklusion zuständigen Person/en hergestellt, sofern dieser noch nicht erfolgte.

Bestehen Bedenken bezüglich der sozial-emotionalen, körperlichen oder geistigen Eignung des Kindes für den Besuch des Hortes, kann ein Gutachten von einem Arzt oder Psychologen verlangt werden.



3. Reihungskriterien

Neben den angeführten Voraussetzungen für eine Aufnahme gelten folgende Reihungskriterien für den Fall, dass aus Kapazitätsgründen nicht alle vorgemerkten/angemeldeten Kinder Aufnahme finden können:

- Berufstätige alleinerziehende Erziehungsberechtigte
 - Beide ganztägig berufstätige/n Erziehungsberechtigte/n (bzw. im gemeinsamen Haushalt lebende Partner)
 - Nachmittags (halbtags-) berufstätige Erziehungsberechtigte (bzw. im gemeinsamen Haushalt lebende Partner)
 - Kinder, deren Geschwister weiterhin die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung besuchen und deren Erziehungsberechtigte/n ganztags bzw. halbtags Vormittag berufstätig sind (bzw. im gemeinsamen Haushalt lebende Partner)
 - Unterstützung durch Kinder- und Jugendhilfe
 - Ein Erziehungsberechtigter (bzw. im gemeinsamen Haushalt lebende Partner) berufstätig
4. Die Aufnahme findet alljährlich bis Anfang September statt. Freie Plätze werden auch während des laufenden Hortjahres vergeben.

3.) VORSCHRIFTEN FÜR DEN HORTBESUCH:

1. Der Hortbesuch hat regelmäßig zu erfolgen. Die Erziehungsberechtigten sind grundsätzlich abholberechtigt. Sie können Personen schriftlich und namentlich bekannt geben die berechtigt sind, ihr Kind abzuholen. Sie haben dafür zu sorgen, dass das Kind von Aufsichtspersonen im Sinne des Kärntner Jugendschutzgesetzes (K-JSG) abgeholt wird. Wird das Kind von älteren Geschwistern abgeholt, ist dafür eine schriftliche Bestätigung der/des Erziehungsberechtigten notwendig.
2. Für den Schutz der Kinder auf dem Weg zum oder vom Hort und für Vorkommnisse außerhalb der Betriebszeiten ist der Hort nicht verantwortlich.
3. Jede Erkrankung des Kindes oder sein sonst begründetes Fernbleiben ist der Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung von den Erziehungsberechtigten unverzüglich bekannt zu geben. Ein erkranktes Kind darf den Hort nicht besuchen.
4. Nach Infektionskrankheiten (Schafblattern, Röteln usw.) und meldepflichtigen Krankheiten des Kindes oder der mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen, bei denen eine Weiterverbreitung nicht ausgeschlossen werden kann, ist bei Wiederaufnahme des Hortbesuches ein ärztliches Zeugnis (Bestätigung) vorzulegen, dass die Gefahr einer Ansteckung nicht mehr gegeben ist. Dies gilt auch bei Parasitenbefall (Läuse usw.).
5. Erziehungsberechtigte werden verständigt, wenn ihr Kind während des Horttages erkrankt. Das Kind ist so rasch als möglich von den Erziehungsberechtigten selbst oder einer abholberechtigten Person abzuholen.
6. Das Kind benötigt für den Hortbesuch bei Bedarf Taschentücher und Servietten, jedenfalls ein Paar Hausschuhe ohne Gummisohle. Jeder Schuh ist deutlich lesbar mit dem Namen des Kindes zu versehen.
7. Spielzeug, Geld oder andere Gegenstände sollen nicht mitgebracht werden, da für persönliche Gegenstände (inkl. Garderobe) seitens der Landeshauptstadt Klagenfurt keine Haftung übernommen wird.



4.) MITWIRKEN UND PFLICHTEN VON ERZIEHUNGSBERECHTIGTEN:

Die Ansprechperson für Auskünfte und Anliegen ist die Leitung der Kinderbildungs- und –betreuungseinrichtung

Im Interesse des Kindes ist es notwendig, dass der/die Erziehungsberechtigte/n sich in regelmäßigen Abständen über den Fortgang des Kindes in der Schule bzw. im Hort erkundigen. Kurze Informationen sind beim Bringen oder Abholen des Kindes möglich, für längere Gespräche ist eine Terminvereinbarung erforderlich.

Aufsichtspflicht

1. Die Aufsichtspflicht im Hort beginnt mit dem Begrüßen des Kindes und endet mit der Verabschiedung des Kindes durch das pädagogische Personal bzw. mit der Übergabe des Kindes durch das pädagogische Personal an den /die Erziehungsberechtigten oder an eine bevollmächtigte und schriftlich namhaft gemachte Person, die ihre Identität nachweisen kann oder die dem pädagogischen Personal des Hortes bekannt ist (Abholberechtigte).
2. Alleiniges bzw. vorzeitiges Verlassen des Hortes ist für das Kind nur mit schriftlicher Bestätigung des/der Erziehungsberechtigten möglich.
3. Erziehungsberechtigte sind verpflichtet, umgehend der Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung schriftlich bekannt zu geben, wenn sich die Abholberechtigung von Personen oder die Obsorgeberechtigung ändert.
4. Erziehungsberechtigte sind verpflichtet, Änderungen von Arbeitsplatz, Dienstzeit, Adresse, Telefonnummer, Bankverbindung usw., unverzüglich der Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung bekannt zu geben.

5.) ABMELDUNG ODER AUSSCHLUSS VOM HORTBESUCH:

1. Die Beendigung des Hortbesuches erfolgt mit dem Abschluss der 4. Klasse Volksschule
2. Die Abmeldung ist nur monatlich möglich und spätestens bis zum 15. des Vormonats von dem/den Erziehungsberechtigten der Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung schriftlich bekannt zu geben.
3. Die Landeshauptstadt Klagenfurt ist im Einvernehmen mit der Leitung zum Ausschluss eines Kindes vom Besuch einer Kinderbildungs- und –betreuungseinrichtung nach erfolgter schriftlicher Mahnung an den/die Erziehungsberechtigten aus folgenden Gründen berechtigt (K-KBBG 2023, Teil 2, 1. Abschnitt, § 14a):
 - Wenn aufgrund einer psychischen oder physischen Behinderung die Gefährdung anderer Kinder oder des Personals oder eine schwerwiegende Störung der Bildungsarbeit zu befürchten ist
 - Wenn aufgrund anderer Gründe eine Gefährdung anderer Kinder oder des Personals oder eine schwerwiegende Störung der Bildungsarbeit zu befürchten ist
 - Wenn der/die Erziehungsberechtigte/n den Informationspflichten hinsichtlich der Gesundheit der Kinder, insbesondere bei ansteckenden Krankheiten, wiederholt nicht nachkommt
 - Wenn der/die Erziehungsberechtigte/n die Beiträge wiederholt nicht leistet
 - Verletzungen oder Nichteinhaltung der Bestimmungen der Kinderbildungs- und -betreuungsordnung durch den/die Erziehungsberechtigten
 - Nichtvorlage von erforderlichen Gutachten in Zusammenhang mit Bedenken hinsichtlich der Eignung des Kindes für den Hortbesuch
 - Längeres und wiederholtes Fernbleiben des Kindes ohne triftigen Grund oder ohne Meldung.



Nach schriftlicher Mahnung an den/die Erziehungsberechtigte/n erfolgt im Einvernehmen mit der Leitung der befristete Ausschluss vom Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, wenn im konkreten Fall davon auszugehen ist, dass die Ausschlussgründe nicht dauerhaft oder nachhaltig gegeben sind.

Die Befristung beträgt maximal 2 Wochen.

Liegen nach Ablauf dieser Befristung die Ausschlussgründe weiterhin vor, ist das Kind wiederum befristet vom Besuch auszuschließen. Der wiederholte, befristete Ausschluss ist zulässig, wenn jeweils mit Ablauf der Befristung die Ausschlussgründe weiterhin vorliegen, jedoch davon auszugehen ist, dass diese nicht dauerhaft und nachhaltig gegeben sind.

4. Sofern Änderungen der persönlichen oder beruflichen Verhältnisse des/der Erziehungsberechtigten (bzw. im gemeinsamen Haushalt lebende Partner) zu Änderungen der geltenden Aufnahmekriterien für die Platzvergabe führen, ist die Landeshauptstadt Klagenfurt berechtigt, den Hortbesuch zu beenden.

6.) HORTJAHR

Das Hortjahr beginnt am 1. Montag im September und endet am letzten Freitag im Juli (Regelhort).

Betriebs- und Öffnungszeiten:

1. Die Betriebs- und Öffnungszeiten sind folgend festgesetzt:
 - Montag bis Freitag von Unterrichtsende bis 17:00 Uhr
 - an schulfreien Tagen von 07.00 Uhr bis 17:00 Uhr
1. Der Hort bleibt zu folgenden Zeiten geschlossen:
 - an gesetzlichen Feiertagen.
 - Weihnachten (24.12. bis 05.01.)
 - 1 Woche im August (letzte Woche vor Beginn des neuen Hortjahres).
 - In der Karwoche und im August hat die Landeshauptstadt Klagenfurt bei Bedarf zumindest einen Betrieb für berufstätige Eltern geöffnet

7.) INFORMATIONEN:

1. Im Rahmen des Hortbesuches wird das Kind gegebenenfalls in Fotografie / Film / Radio / Fernsehaufnahmen einbezogen. Eventuell finden auch Veröffentlichungen statt.
2. Impfungen: FSME, Di + Te, ...
 - Bei nicht geimpften Kindern müssen sich die Erziehungsberechtigten über die Risiken beim Haus.- oder Kinderarzt informieren.
 - Im Erkrankungsfall übernimmt der Kinderhort keine Haftung.
 - Wir weisen darauf hin, dass Kärnten als Zeckenrisikogebiet gilt.



8.) BEITRAG:

1. Für den Besuch des Kinderhortes sind folgende Beiträge monatlich zu leisten:

Betreuungskosten ganztags:	EUR 158,07
Betreuungskosten halbtags:	EUR 129,29
Verpflegungskosten:	EUR 79,20
Kreativbeitrag:	EUR 5,00

Diese werden mittels Bankeinzug am 11. des Nachfolgemonats (ausgenommen August, dieser wird im Vorhinein verrechnet) zu entrichten. Abwesenheit des Kindes berechtigt nicht zur Unterlassung der Beitragsleistung.

2. Rückerstattung
Für Leistungen, die nicht in Anspruch genommen werden, erfolgt keine Rückerstattung
3. Um Beitragsermäßigung kann jährlich ab Hortbeginn in der Abteilung Bildung, Dienststelle Kindergärten/Horte/wirtschaftliche Belange, Feldkirchnerstraße 7, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, angesucht werden (Belege sind vorzuweisen).
4. Für die alljährliche statistische Auswertung ist lt. K-Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz der Träger verpflichtet von allen Kindern den Namen und das Geburtsdatum anzugeben.

Wir freuen uns auf eine gute Zusammenarbeit und wünschen Ihrem Kind eine schöne Zeit!



Datenschutzrechtliche Information gemäß Art 6 Abs.1b und 13 DSGVO:

Zwecke und Grundlage der Verarbeitung Ihrer Daten

Sie geben personenbezogene und auch weitere Daten bekannt, die für die Bearbeitung Ihres Antrages auf Abschluss eines Kinderbetreuungsvertrages und der sich daraus ergebenden Kinderbetreuung sowie Leistungserbringung durch die Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee, Abteilung Bildung/Kindergärten-Horte, benötigt werden. (Gesetzliche Grundlage: Kärntner Kinderbildungs- und –betreuungsgesetzes (K-KBBG))

Dauer und Verspeicherung Ihrer personenbezogenen Daten

Ihre personenbezogenen Daten werden von der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee grundsätzlich für die Dauer des aufrechten Betreuungsverhältnisses und darüber hinaus für die Dauer der gesetzlichen Bestimmungen bzw. Aufbewahrungspflichten gespeichert.

Die Datenverarbeitung durch die Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee basiert ausschließlich auf Grundlage des gegenständlichen Betreuungsvertrages.

Die Daten werden zu statistischen Zwecken an das Amt der Kärntner Landesregierung bzw. zur Erfüllung der Fördervoraussetzungen (§52 und §53 – K-KBBG), sowie zur Inanspruchnahme von Landesförderungen, zur Verarbeitung weitergeleitet. Zusätzlich werden diese an interne Abteilungen der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee (zum Beispiel Abt. Gesundheit (Überprüfung Kindergarteneignung), Abt. Rechnungswesen (Verrechnung)) übermittelt.

Ihre Rechte in Bezug auf die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten

Sie haben das Recht auf Auskunft über Verarbeitung der von Ihnen bekannt gegebenen personenbezogenen Daten, in bestimmten Fällen auf Berichtigung, Löschung, Widerspruch oder Einschränkung der Verarbeitung im Rahmen der rechtlichen Vorgaben. Darüber hinaus haben Sie jederzeit das Recht hinsichtlich der Verarbeitung Ihrer bekanntgegeben personenbezogenen Daten Beschwerde bei der Datenschutzbehörde einzubringen. Es wird zur Kenntnis gebracht, dass ohne Bereitstellung der erforderlichen Daten eine Inanspruchnahme der angestrebten Leistungen nicht möglich ist.

Kontaktdaten der Verantwortlichen:

Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee
Abteilung Bildung, Dienststelle Kindergärten/Horte/Pädagogik
Johann Strauß Gasse 12
9020 Klagenfurt am Wörthersee